

Ergänzende Bedingungen zur Barmenia-Fahrrad-/ E-Bike-Versicherung (VEMA Versicherungsmakler Genossenschaft eG)

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.04.2025

Abweichend zu den Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung gilt Folgendes als vereinbart:

1 Kostenvoranschlag

Abweichend von A – 5 und A – 8.5 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung müssen Sie uns vor Reparaturausführung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorlegen, sofern die Reparaturkosten voraussichtlich 1.000 EUR übersteigen. Wenn Sie das nicht tun, ist unsere Entschädigung auf den Höchstbetrag von 1.000 EUR begrenzt.

2 Erweiterter Versicherungsschutz für lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Fahrradgepäck

Die Regelungen unter A – 4.5.1 und A – 5.5.1 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung werden wie folgt erweitert:

Der Versicherungsschutz für lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Fahrradgepäck gemäß A – 4.5.1 und A – 5.5.1 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung ist nicht ausschließlich auf die dort aufgezählten Sachen beschränkt. Sie sind somit als beispielhafte Aufzählung anzusehen.

Zum erweiterten Fahrradgepäck gehören ausschließlich die Sachen, die Sie bereits mit Antritt der Fahrt mitgeführt haben (also z. B. keine Einkäufe, abgeholte Sachen). Diese Einschränkung gilt nicht für die in A – 4.5.1 und A – 5.5.1 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung ausdrücklich aufgeführten Gegenstände.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- alle elektronischen Geräte wie z. B. Smartphones, Tablets, Notebooks oder sonstige Computer – einschließlich Zubehör, es sei denn, sie sind unter A – 4.5.1 und A – 5.5.1 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung ausdrücklich genannt;
- Wertsachen, insbesondere Bargeld, auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;
- Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
- Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- Foto-/Filmapparate einschließlich Zubehör.

3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Fahrradgepäck

Abweichend von A – 4.5.2 und A – 5.5.2 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung ist die Entschädigung je versicherte Sache auf 500 EUR bzw. für Tierkörbe und Tier-/Kinderanhänger auf 600 EUR begrenzt. Die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall beträgt maximal 2.000 EUR.

4 Akkuverschleiß und Verschleiß sonstiger Fahrradteile

An Stelle der Regelung unter A – 5.1 o) und p) der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung gilt Folgendes:

- o) Akkuverschleiß;**
Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität des Akkus in den ersten 3 Jahren seit seiner Herstellung oder in den ersten 3 Jahren seit seines Erstkaufdatums dauerhaft 65 % unterschreitet und in den weiteren 3 Jahren (bis Erreichen vom Akkualter 6 Jahre) dauerhaft 50 % unterschreitet.
- p) Verschleiß sonstiger Fahrradteile;**
Verschleißschäden sind versichert, wenn das Fahrrad zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 6 Jahre ist. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten, vom Verkäufer des Fahrrades als Neuware ausgestellte Rechnung (keine Gebrauchtfahrradrechnung) oder das von Ihnen nachgewiesene Baujahr.

Bitte beachten Sie die Regelungen zur Wartezeit für Schäden durch Verschleiß unter A – 5.7 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung.

5 Vorsorgebetrag

An Stelle der Regelung unter A – 7.2.2 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung gilt Folgendes:

- Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 25 %, wenn
- bei Abschluss dieser Versicherung die Versicherungssumme korrekt angegeben wurde,
 - eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte
 - die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt (z. B. auf Grund eines Preisanstiegs) und
 - von Ihnen durch eine Rechnung nachgewiesen wird.

6 Sonderregelung im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit, die bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist

Wenn Sie eine Obliegenheit, die Sie bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllen haben (siehe B – 3 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung), grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

Abweichend von B – 4.1 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung begrenzen wir dagegen diese Kürzung der Leistung auf maximal 20 %.

Ausgenommen von dieser Regelung ist Ihre Pflicht, einen Diebstahl, Trickdiebstahl, Raub oder eine mutwillige Beschädigung der versicherten Sache unverzüglich der Polizei anzuzeigen (siehe B – 3.1.2 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung).

7 Unterschlagung

7.1 Wenn Sie mit uns den Diebstahl-Schutz nach A – 2.1 in Verbindung mit A – 4 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung vereinbart haben, leisten wir auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen durch Unterschlagung.

7.2 Eine Unterschlagung liegt dann vor, wenn eine fremde Person vorsätzlich versicherte Sachen behält und trotz Aufforderung nicht herausgibt, obwohl sie keinen Anspruch auf diese Sachen hat.

7.3 Ihre Pflicht im Fall einer Unterschlagung Eine Unterschlagung müssen Sie unverzüglich der Polizei anzeigen. Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, gilt B – 4 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). Danach können wir zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Die Sonderregelung der vorstehenden Ziffer 6 gilt in diesem Fall nicht.

8 Sonderfall beim Verkauf des bisherigen versicherten Fahrrades/E-Bikes und Erwerb eines neuen Fahrrades/E-Bikes

Wird das versicherte Fahrrad/E-Bike von Ihnen verkauft und erwerben Sie ein neues Fahrrad/E-Bike, ist uns dies anzuzeigen, damit der Versicherungsvertrag an die neuen Gegebenheiten angepasst werden kann.

Unterbleibt diese Anzeige versehentlich, so besteht für das neu erworbene Fahrrad/E-Bike bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres Versicherungsschutz im bisherigen vereinbarten Umfang. Bitte beachten Sie, dass für das neu erworbene Fahrrad/E-Bike damit maximal die bisherige vereinbarte Versicherungssumme inklusive Vorsorgebeitrag sowie die Entschädigungsgrenzen gelten. Daher ist es insbesondere bei einem neuen höherwertigen Fahrrad/E-Bike wichtig, dass Sie uns den Erwerb unverzüglich anzeigen.

Wir können verlangen, dass Sie uns den Verkauf des bisherigen Fahrrades/E-Bikes sowie den Erwerb des neuen Fahrrades/E-Bikes anhand von Rechnungsbelegen (Verkaufs- und Kaufrechnung) nachweisen.

9 Barmenia-Leistungs-Garantie

9.1 Tritt ein Schadenfall ein, für den wir nach den *Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung* nicht zur Leistung verpflichtet sind, so erhalten Sie durch die Barmenia-Leistungs-Garantie dann Versicherungsschutz aus dieser Fahrrad-/E-Bike-Versicherung, wenn

- a) ein anderer in Deutschland zum Betrieb der Fahrradversicherung zugelassener Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts im Rahmen eines allgemein zugänglichen, eigenständigen Fahrradtarifes (ohne dass es sich um beitragspflichtige Leistungserweiterungen handelt) für den eingetretenen Schaden eine Entschädigungsleistung zahlen würde und
- b) Sie dies durch Vorlage der Versicherungsbedingungen dieses Versicherers nachweisen.

Bei der Entschädigungsberechnung wird die bei dem anderen Versicherer geltende Entschädigungsgrenze (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme) und/oder Selbstbeteiligung zu Grunde gelegt.

9.2 Gilt in der Fahrradversicherung des anderen Versicherers für einen Schadenfall, für den auch die Barmenia nach diesen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bietet,

- a) eine höhere Entschädigungsgrenze als bei der Barmenia (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme), so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des anderen Versicherers zu Grunde gelegt;
- b) eine geringere Selbstbeteiligung als bei der Barmenia, so findet bei der Entschädigungsberechnung die geringere Selbstbeteiligung des anderen Versicherers Anwendung.

9.3 Von dieser Leistungsgarantie sind ausgeschlossen

- a) Schäden, die Sie oder eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B - 14 der *Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung*) den Schaden vorsätzlich verursacht;
- b) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen
 - aa) auf Basis von All-Risk-Deckungen und der Versicherung sog. "unbenannter Gefahren";
 - bb) die bei der Barmenia nur gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar sind;
 - cc) die die Hersteller-/Händlergarantie verlängern;
- c) berufliche und gewerbliche Risiken;
- d) Assistancelleistungen, versicherungsfremde Leistungen sowie von dem anderen Versicherer extern zugekaufte Versicherungs- und Dienstleistungen – insbesondere Schutzbriefleistungen.

Ein vorgenannter Ausschluss der Erweiterung des Versicherungsschutzes (nach den Ziffern 9.1 und 9.2) gilt dann nicht, wenn ein Schaden – für den die Erweiterung des Versicherungsschutzes nach den vorgenannten Regelungen eigentlich ausgeschlossen wäre – bereits im Rahmen dieses Barmenia-Vertrages zu einer niedrigeren Entschädigungsgrenze oder einem höheren Selbstbehalt mitversichert ist. In einem derartigen Fall wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze oder die geringere Selbstbeteiligung nach den Bedingungen des anderen Versicherers zu Grunde gelegt.

9.4 Versicherungssumme/Selbstbeteiligung
Unsere Höchstersatzleistung im Rahmen der Barmenia-Leistungs-Garantie ist die für diesen Vertrag bei der Barmenia vereinbarte Versicherungssumme. Ist für diesen Vertrag bei der Barmenia eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

10 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Fahrrad-/E-Bike-Versicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG

10.1 Gegenstand und Voraussetzungen für die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie"

10.1.1 Die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" gilt für den Fall, dass ein Schadenfall über die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung

- a) nicht oder
- b) summenmäßig im Rahmen von Deckungserweiterungen/Sublimits nicht ausreichend versichert ist – der Schadenfall im Deckungsumfang des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages desselben Versicherungsnehmers für dasselbe Risiko bei einer anderen Versicherungsgesellschaft jedoch gedeckt oder mit einer höheren Entschädigungsgrenze versichert war.

10.1.2 Für unsere Leistung im Rahmen der "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" müssen die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sein:

Der unmittelbare Vorversicherungsvertrag

- a) wurde nicht vom Vorversicherer, sondern von Ihnen gekündigt und
- b) muss mindestens für ein volles Versicherungsjahr bestanden haben;
- c) Der Zeitraum zwischen der Beendigung des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages und dem Beginn der Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung darf nicht mehr als drei Monate betragen.

10.1.3 Sind die Voraussetzungen für die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" nach den Ziffern 10.1.1 und 10.1.2 erfüllt, werden wir uns nicht auf Leistungsausschlüsse bzw. Leistungseinschränkungen in den *Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung* berufen, sondern den Schadenfall nach den Bestimmungen des Vorversicherungsvertrages im Umfang der Ziffern 10.2 und 10.3 regulieren.

10.2 Der Leistungsfall

10.2.1 Leistungsumfang

Für die Feststellung des Leistungsumfanges sind die Vertragsgrundlagen/Versicherungsbedingungen der Vorversicherung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung galten. Danach beantragte bzw. vorgenommene Änderungen der Vorversicherung werden nicht berücksichtigt.

10.2.1.1 Tritt ein Schadenfall ein, für den wir nach den geltenden Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet sind, so erhalten Sie dann eine Leistung, wenn für den Schadenfall über die Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages Versicherungsschutz bestanden hätte.

10.2.1.2 Gilt nach den Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages für einen Schadenfall eine höhere Entschädigungsgrenze als nach den geltenden *Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung* (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme), so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des Vorversicherungsvertrages zu Grunde gelegt.

10.2.1.3 Höchstersatzleistung/ Selbstbeteiligung

Unsere Höchstersatzleistung im Rahmen dieser "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" ist die für diesen Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Die Barmenia leistet nicht für die Differenz zwischen der für den Vorversicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme und der für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung vereinbarten Versicherungssumme, wenn die Differenz von Ihnen willentlich verursacht wurde (bewusste Unterversicherung).

Ist für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

Das gilt auch dann, wenn nach den Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages für einen Schadenfall keine oder eine geringere Selbstbeteiligung vereinbart war.

10.3 Einschränkungen der "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie"

10.3.1 Für Leistungen des Vorversicherungsvertrages, die bei uns nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind, gilt die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" nur dann, wenn diese Leistungen in die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung eingeschlossen wurden.

10.3.2 Nicht unter die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" fallen

- a) spezielle Leistungen für den Antriebsakku des versicherten Fahrrades/E-Bikes oder
- b) Versicherungen von beruflichen und gewerblichen Risiken.

10.3.3 Assistancelleistungen, versicherungsfremde Leistungen sowie von dem Vorversicherer extern zugekaufte Versicherungs- und Dienstleistungen – insbesondere Schutzbriefleistungen – fallen nicht unter die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie".

10.4 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen. Im Versicherungsfall müssen Sie daher – zusätzlich zu den Obliegenheiten der Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung – insbesondere diese Pflichten erfüllen:

10.4.1 Ihre Pflichten im Versicherungsfall
Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß B-3 der *Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung* müssen Sie uns insbesondere über den Vorversicherungsvertrag

- den Versicherungsschein und
- die allgemeinen und speziellen Versicherungsbedingungen einreichen.

10.4.2 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Bei vorsätzlicher Verletzung einer nach Eintritt eines Schadenfalles zu erfüllenden Obliegenheit nach Ziffer 10.4.1 brauchen wir nicht zu leisten. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen,

- wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war,
- wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die vorgenannten Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung hinzuweisen.

Der Versicherungsschutz entfällt trotz nachgewiesener fehlender Ursächlichkeit gemäß b), wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

11 Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung

11.1 Gegenstand der Konditions-Differenz-Versicherung

- Diese Konditions-Differenz-Versicherung gilt für den Fall, dass
 - zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dieser Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung
 - für das gleiche Risiko
 - noch ein weiterer, in den nächsten 15 Monaten auslaufender bzw. gekündigter Versicherungsvertrag zur eigenständigen Fahrradversicherung bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer) besteht.
- Durch diese Konditions-Differenz-Versicherung erhalten Sie – für die Zeit bis zur Beendigung der Vorversicherung – ausschließlich die (Mehr-)Leistungen im Rahmen der von Ihnen abgeschlossenen, erst zukünftig beginnenden Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung, die über den Versicherungsumfang Ihrer Vorversicherung hinausgehen. Dies gilt nicht für solche Leistungen/Gefahren, die bei uns nur gegen zusätzlichen Beitrag in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden können, wenn Sie diese
 - nicht mit uns vereinbart haben und
 - die Leistungen nicht im Versicherungsschutz Ihres Vorvertrages eingeschlossen waren.

Beispiel: Hatten Sie im Vorversicherungsvertrag nur den Schutz gegen Diebstahl des Fahrrades/E-Bikes versichert, aber haben im Barmenia-Anschlussvertrag dagegen zusätzlich zum Diebstahl-Schutz auch den Fahrrad-Kasko-Schutz vereinbart, dann gelten die Leistungen dieser Konditions-Differenz-Versicherung nur im Hinblick auf die Leistungen des Diebstahl-Schutzes.
- Für die Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht gelten die Vertragsgrundlagen/Versicherungsbedingungen Ihrer Vorversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme der Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung. Danach beantragte bzw.

vorgenommene Änderungen der Vorversicherung oder dieser Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung werden nicht berücksichtigt.

- Eine für den gesamten Vorversicherungsvertrag vereinbarte generelle Selbstbeteiligung, die von Ihnen zu tragen ist, wird von uns nicht erstattet.

11.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall in dieser Konditions-Differenz-Versicherung ist die vollständige oder teilweise Ablehnung einer Leistung aus der bestehenden Vorversicherung durch den Vorversicherer bzw. die abschließende Entschädigungszahlung des Vorversicherers (nachweisbar durch das Leistungsablehnungsschreiben des Vorversicherers oder dessen Leistungsabrechnung).

11.3 Versicherungssumme(n)/Selbstbeteiligung

Unsere Entschädigungsleistung ist begrenzt auf die für den Vorversicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch

- auf die mit uns in diesem Vertrag vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) sowie
- auf die Entschädigungsgrenzen, die in dieser Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung als Leistungsgrenzen innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme gelten.

Ist mit uns eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

11.4 Einschränkungen unserer Leistungspflicht

- Aus dieser Konditions-Differenz-Versicherung besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Vorversicherer
 - wegen eines zwischen Ihnen und dem Vorversicherer getroffenen Vergleichs den Schaden nicht in vollem Umfang erstattet;
 - wegen fehlender Nachweise lediglich eine pauschale oder teilweise Entschädigung erbringt oder seine Leistungspflicht vollständig ablehnt;
 - wegen
 - arglistiger Täuschung und/oder
 - Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
 von seiner Leistungspflicht befreit ist.
- Ist der Vorversicherer wegen
 - Nichtzahlung des Beitrags oder
 - Obliegenheitsverletzung
 von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, erhöht sich dadurch nicht unsere Leistung aus der Konditions-Differenz-Versicherung. In diesen Fällen erbringen wir unsere Leistung, als hätte keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung des Vorversicherers vorgelegen.

11.5 Beginn und Ende der Konditions-Differenz-Versicherung

Dieser Versicherungsschutz gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme für die Zeit bis zum Beginn dieser Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung bei uns, längstens für 15 Monate.

Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen oder der Vertrag (z. B. wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags) rückwirkend aufgehoben wird.

11.6 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie uns diesen spätestens dann anzuzeigen, wenn der Vorversicherer den Versicherungsschutz abgelehnt oder Ihnen eine Entschädigung gezahlt hat. Im Übrigen gelten für die Konditions-Differenz-Versicherung die für diese Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung vereinbarten Obliegenheiten (siehe B - 2 und B - 3 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung).

Die Rechtsfolgen einer Verletzung von Obliegenheiten sind unter B - 4 der Bedingungen für die Barmenia-Fahrrad-/E-Bike-Versicherung beschrieben.